

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Heidi Lippmann,  
Carsten Hübner und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/4429 –**

### **Stand der Beratungen über die Einführung des kommunalen Wahlrechts für Ausländer**

Ausländerinnen und Ausländer, die dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland leben und aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Staaten kommen, können noch immer nicht auf kommunaler Ebene wählen. Da auch nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 83, 37 und BVerfGE 83, 60) die Einführung des kommunalen Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer, die Staatsangehörige von Staaten außerhalb der Europäischen Union sind, durch Artikel 79 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht ausgeschlossen ist, hat der Bundesrat am 26. September 1997 die Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Artikels 28 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag beschlossen (Bundratsdrucksache 515/97 <Beschluss>). Dieser Entwurf wurde vom Deutschen Bundestag in erster Lesung am 18. Juni 1998 zusammen mit dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Cem Özdemir, Gerald Häfner und anderer sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 13/9301) beraten, aber wegen des Ablaufs der Legislaturperiode nicht mehr abschließend behandelt. Die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Brandenburg und Schleswig-Holstein haben daraufhin die erneute Einbringung des Gesetzentwurfs beantragt (Bundratsdrucksache 45/99). Zwar hat das Land Hessen zwischenzeitlich den Antrag zurückgezogen, die Länder Rheinland-Pfalz, Brandenburg und Schleswig-Holstein halten ihn jedoch aufrecht (Bundratsdrucksache zu 45/99). Der Entwurf ist am 5. Februar 1999 von der Tagesordnung des Bundesrates abgesetzt worden.

1. Wie ist der Sachstand bei den Beratungen im Bundesrat über den Gesetzentwurf zur Änderung des Artikels 28 Abs. 1 des Grundgesetzes?

Seit die Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Artikels 28 Abs. 1 GG im Februar 1999 von der Tagesordnung genommen wurde, hat der Bundesrat sich nicht weiter mit dem Entwurf befasst.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 8. November 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

2. Was wird die Bundesregierung tun, um sicherzustellen, dass noch in der laufenden Legislaturperiode ein entsprechender Entwurf abschließend behandelt werden kann?

Zur Einführung des Kommunalen Ausländerwahlrechts ist eine Verfassungsänderung erforderlich, die gemäß Artikel 79 Abs. 2 GG der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Bundestages und 2/3 der Stimmen des Bundesrates bedarf. Eine solche Verfassungsänderung kann angesichts der politischen Mehrheiten nur im parteiübergreifenden Konsens angestrebt werden, der derzeit nicht besteht. Die Bundesregierung wird eine entsprechende Gesetzesinitiative ergreifen, sobald sich die dafür erforderliche breite Unterstützung im Bundestag und im Bundesrat abzeichnet.